

Der Bürgermeister

Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

TOP: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014/1. Ergänzung

Beschlussvorlage Nr. 165/2015/1

Produkt: 060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.09.2015

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 060/010/010

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 23 Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung wird beschlossen.

Begründung:

In der Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 24.08.2015 wurde die Verwaltung durch einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beauftragt, in die „Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014 in der Fassung der Änderung vom 21.05.2015“ einzuarbeiten und dem Rat in seiner nächsten Sitzung am 28. September 2015 zur Abstimmung vorzulegen, dass der eingesparte Personalaufwand bei Streiks in Kindertagesstätten den Eltern ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen in pauschalierter Form erstattet wird.

Diese Formulierungsform führt in der Umsetzung zu keiner eindeutigen Regelung.

Begründung:

- die Erstattung an die Beitragspflichtigen sollte nicht höher sein als die tatsächlich gezahlten Elternbeiträge; eine Erstattung an Beitragspflichtige, die aufgrund ihres Einkommens keiner Elternbeitragspflicht unterliegen, sollte nicht erfolgen. Bei einer pauschalierten Auszahlung käme es zu Ungerechtigkeiten unter den Beitragspflichtigen. Auch unter Berücksichtigung des zu begrüßenden Aspektes der Verwaltungsvereinfachung im Falle einer pauschalierten Zahlung sollten Ungerechtigkeiten vermieden werden.
- Klarstellung der Formulierung, dass den „Eltern ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen die eingesparten Personalkosten“ erstattet werden. Hier soll ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen eine Erstattung der Elternbeiträge rückwirkend ab dem 1. Tag des Streiks erfolgen.

Zur Klarstellung, in welcher Höhe eine Elternbeitragsersstattung erfolgt, wird die Berechnung im Folgenden beispielhaft dargestellt. Die Erstattung der Elternbeiträge errechnet sich anhand der Betriebstage für städtische Kindertageseinrichtungen analog der Kalkulation für Essengeld. Im Kitajahr 2015/2016 ergeben sich 229 Betriebstage:

Beispiel 1:

Familie X zahlt in der Beitragsstufe 5 im Monat Mai für eine 35-Std-Betreuung 67,00 €.

Rechnung:

$67,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} : 229 \text{ Betriebstage} = 3,51 \text{ €}$

Aufgrund des Streiks konnte das Kind an allen zur Verfügung stehenden 17 Öffnungstagen nicht betreut werden:

Rechnung:

$17 \times 3,51 \text{ €} = 59,69 \text{ €}$

Der Rückerstattungsbetrag beträgt somit 59,69 €

Beispiel 2:

Familie Y zahlt in der Beitragsstufe 7 im Monat Mai für eine 45-Std-Betreuung 143,00 €.

Rechnung:

$143,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} : 229 \text{ Tage} = 7,49 \text{ €}$.

Aufgrund des Streiks konnte das Kind an 4 von insgesamt 17 zur Verfügung stehenden Öffnungstagen nicht betreut werden:

Rechnung:

4 x 7,49 € = 29,97 €

Der Rückerstattungsbetrag beträgt somit 29,97 €.

Um dem politischen Vorhaben Rechnung zu tragen, wird folgende Formulierung für die Änderung der Elternbeitragssatzung vorgeschlagen:

- im Falle eines Streiks in städtischen Kindertagesstätten wird den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.

2. Änderung der Elternbeitragssatzung:

- redaktionelle Änderung zur Klarstellung, welches Kind „das erste Kind“ - nach alter Fassung – ist.

Lüdenscheid, den 25.09.2015

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1 - Entwurf Zweite Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.09.2014

Anlage 2 - Vergleich Fassung Elternbeitragssatzungen